Deutscher Bundestag **Drucksache 14/787**
14. Wahlperiode
20. 04. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS — Drucksache 14/714 —

Rehabilitierung und Entschädigung für Deserteure unter dem NS-Regime

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erließ am 17. Dezember 1997 auf der Grundlage einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 einen Erlaß „zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten". Am 17. März 1999 informierte ein Vertreter des BMF im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages mündlich über Anträge und Erledigungsstand. Dabei blieben einige Fragen offen.

1. Beabsichtigt das BMF, den Erlaß dahin gehend zu ändern, daß auch die nächsten Angehörigen (Ehefrau und Kinder) eines Wehrmachtdeserteurs einen Anspruch auf Entschädigung haben, insbesondere dann, wenn der Deserteur hingerichtet wurde?

   Wann wird diese Änderung erfolgen?

Das BMF wird keine Initiative zur Ausweitung der Entschädigungsregelung auf die Angehörigen der Verurteilten ergreifen. Da die Einbeziehung der Hinterbliebenen einer Änderung des Inhalts der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 gleichkäme, muß eine solche Erweiterung dem Deutschen Bundestag überlassen bleiben.

2. Welche Gründe gab es im einzelnen für die 1 354 Ablehnungen?

   Wie viele der Anträge wurden abgelehnt, weil nächste Familienangehörige (Ehefrau und Kinder) in der Regel nach dem Erlaß nicht antragsberechtigt sind?

   Wie viele dieser Ablehnungen betrafen Anträge von Ehefrauen bzw. Kindern, deren Ehemann bzw. Vater hingerichtet worden ist?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. April 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Oberfinanzdirektion (OFD Köln) führt keine Statistik über die einzelnen Ablehnungsgründe. Eine exakte statistische Erfassung der Ablehnungsgründe für die bereits entschiedenen Ablehnungen könnte nur mit großem Zeitaufwand gefertigt werden. Sie würde erheblich zu Lasten der laufenden Antragsbearbeitung gehen und die Erledigung deutlich verzögern.

Abgelehnt wurden Anträge aufgrund folgender Sachverhalte (Stichtag: 28. Februar 1999):

Hinterbliebene, die nicht nur das vom Berechtigten eingeleitete Verfahren fortsetzen,

desertierte Wehrmachtsangehörige ohne Verurteilung,

ausländische (Polen, Ungarn, Tschechen, Finnen, Franzosen, Belgier), teilweise unter Zwang zur Wehrmacht einberufene Soldaten, die keine Verurteilung wegen der einschlägigen Tatbestände „Wehrkraftzersetzung“, „Kriegsdienstverweigerung“ oder „Fahnenflucht“ vortragen,

Verurteilung wegen anderer Tatbestände, z. B. „Unerlaubtes Entfernen von der Truppe“, „Feigheit vor dem Feind“, „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“, „Verbotene Zugehörigkeit zu wehrfeindlichen Vereinigungen (Bibelforscher)“,

seltenere Ablehnungsgründe: Hochverrat, Einweisung ins KZ ohne Verurteilung.

Da Hinterbliebene nach der Entschädigungsregelung nicht antragsberechtigt sind, wurden bei der Ablehnung von Hinterbliebenen die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen nicht weiter geprüft (insbesondere nicht Todesgrund, Todeszeitpunkt oder Verurteilungsgrund). Es gibt daher auch keine Erhebungen oder Anhaltspunkte dafür, ob der Verstorbene hingerichtet oder sonst aufgrund von NS-Unrecht zu Tode gekommen oder ob er nach dem Kriege verstorben ist. Nach Auskunft der OFD Köln ist vielfach aus den Anträgen der Hinterbliebenen nicht erkennbar, ob der verurteilte Angehörige, auf den sie sich beziehen, hingerichtet worden ist. Entsprechende Angaben wären nur bei umfangreichen Nachrecherchen bei den Antragstellern möglich.

3. Welche Gründe waren es im einzelnen, die dazu führten, daß in zehn Fällen wegen „Unwürdigkeit“ eine Rehabilitierung und Entschädigung abgelehnt wurde?

Anträge werden gemäß Nummer 5 des Erlasses abgelehnt, wenn die Voraussetzungen des § 6 oder § 7 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllt sind. Aufgrund dieser sog. „Unwürdigkeitsklausel“ wurden Anträge abgelehnt, wenn die Antragsteller Angehörige der NSDAP oder deren Untergliederungen waren.

Nach Auskunft der zuständigen OFD Köln wurde auch auf eine Voranfrage eines ehemaligen Mitarbeiters der Staatssicherheit der DDR nach Entschädigung die Möglichkeit einer Entschädigung unter Hinweis auf Nummer 5 des Erlasses verneint.